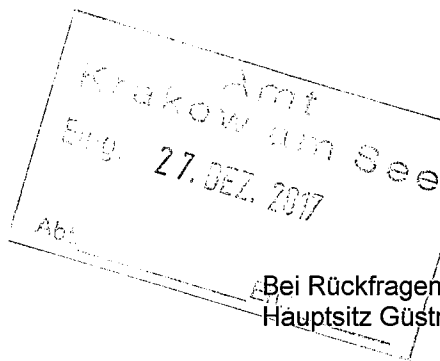


Landkreis Rostock

Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung

Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

**Amt Krakow am See
für die Stadt Krakow am See
Markt 2
18292 Krakow am See**



Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Zimmer:

61.1.

Herr Grundmann

03843 755-61100

Bernd.Grundmann@lkros.de

3331

Datum:

22.12.2017

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Krakow am See

Antrag auf Genehmigung vom 01.11.2017 / Posteingang: 02.11.2017

Die von der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See am 24.10.2017 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB, Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414) in der am Tage der Genehmigung gültigen Fassung mit nachstehenden Hinweisen

genehmigt.

Hinweis 1:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nicht durchgeführt.

Ausgehend von § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

Die vorgezogene Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezieht sich nach ihrem Wortlaut auf die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB. Aus dem Verweis auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB ergibt sich, dass die Unterrichtung einerseits möglichst frühzeitig erfolgen soll und sich andererseits auf die Erläuterung der allgemeinen Ziele

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung beschränken kann, soweit dies für die Rückäußerungen der Behörden ausreichend ist.

Der § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB – und das ist der Grund der ausdrücklichen Regelung der vorgezogenen Behördenbeteiligung entsprechend den europarechtlichen Vorgaben – dient aber auch – und dies wird in der Vorschrift ausdrücklich hervorgehoben – der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sogenanntes Scoping). Entsprechend dem Ziel der frühzeitigen Behördenbeteiligung kann diese bereits dann erfolgen, wenn Klarheit hinsichtlich der Inhalte besteht, die für die Prognose der Umweltauswirkungen erforderlich sind.

Aus der in der Verfahrensakte der 10. Änderung des F-Plans enthaltenen Dokumentation geht hervor, dass sich die Stadt auf das parallel durchgeführte Verfahren des 1. Änderung des B-Plans Nr. 35 „Am Altdorfer See“ bezieht, in dem die entsprechenden Verfahrensschritte durchgeführt worden sein sollen.

In einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB soll eine parallele Verfahrensgestaltung zwischen Aufstellung/Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung/Änderung Bebauungsplan erfolgen, um die gewonnenen Erkenntnisse des Beteiligungsverfahrens für beide Planarten nutzen zu können.

Das Parallelverfahren entbindet die Stadt jedoch nicht davon, auf die Durchführung vorgeschriebener Verfahrensschritte - hier die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - zu verzichten.

Ich weise hiermit darauf hin, dass in künftigen Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen auf die ordnungsgemäße Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu achten ist.

Hinweis 2:

Aufnahme von Auslegungsvermerken auf den umweltbezogenen Informationen

Die Stadt hat in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ebenfalls bekanntgemacht, dass umweltbezogene Informationen/Gutachten öffentlich ausgelegt werden.

Bei den in der Verfahrensakte hierzu enthaltenen Vorgängen handelt es sich um Unterlagen aus dem Verfahren der parallelen 1. Änderung des B-Plans Nr. 35 „Am Altdorfer See“.

Auf den Unterlagen ist mittels Auslegungsvermerken noch zu dokumentieren, dass sie auch Bestandteil der öffentlichen Auslegung der 10. Änderung des F-Plans waren.

Die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans kann unter Beachtung der oben genannten Hinweise nach endgültiger Planausfertigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden. Der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme in den geänderten Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung richten sich hinsichtlich Art und Form nach der aufgrund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Stadt Krakow am See.

In die Bekanntmachung sind Hinweise über die Voraussetzungen, unter denen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung geltend gemacht werden können, sowie die Rechtsfolgen aufzunehmen (§§ 214; 215 BauGB).

In diesem Zusammenhang weise ich auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern hin, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Den Bekanntmachungsnachweis sowie zwei Exemplare der endgültig ausgefertigten und bekannt gemachten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bitte ich, mir zum dauerhaften Verbleib herzureichen. Zusätzlich bitte ich Sie, mir die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung in digitaler Form als PDF-Datei zur Einarbeitung in das Geodatenportal des Landkreises Rostock zu übergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann auch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Rostock, vertreten durch den Landrat, zu richten.

Im Auftrag



Eink

Amtsleiter